

# Auflageprojekt

DIE GEMEINDEVERWALTUNG VON BITSCH BESCHEINIGT  
 HIERMIT, DASS DAS ZUR ÖFFENTLICHEN VERNEHMLASSUNG  
 ANGESCHLAGENE UND IM AMTSBLATT VOM 22. NOV. 2019  
 AUSGESCHRIEBENE GEGENWÄRTIGE PROJEKT VOM 22. NOV. 2019  
 BIS 24. DEZ. 2019 BEI DER GEMEINDEKANZLEI ZUR EINSICHTNAHME  
 AUFGELEGT WAR.

RITSCH....., DEN 02. JUNI 2020.....

DIE GEMEINDEVERWALTUNG BITSCH  
 PRÄSIDENT(IN)

STEMPEL

DER SCHREIBER

*Egon Müller*  *Quir*

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 1. März 2023

HOMOLOGIERT DURCH DEN STAATSRAT Siegelgebühr 1.002.....

AN DER SITZUNG VOM .....

STEMPELGEBÜHR: Fr. ....

Bestätigt:

Die Staatskanzlerin

STAATSKANZLER

DATUM

STEMPEL

*tu*




Index	Art der Aenderung / Ergänzung	Datum	Gez.	Gep.
-------	-------------------------------	-------	------	------

Öffentliche Auflage Gewässerraum Gemeinde Bitsch

**Auflageprojekt**

**Technischer Bericht**

	Massstab	Erstellt	siwa
		Geprüft	swe
		Gesehen	
	Datum	September 2019	
Plan Nr.:	Format	-	

Auflageprojekt Gewässerraum, Bitsch

**Verteiler (per Post)**

Gemeindeverwaltung Bitsch

(6 Ex.)

**Version**

*Version 1 vom 17.09.2019*

. Erstausgabe

**Impressum**

Autor(en): Silas Walther und Stephan Werlen

Projekt: D30016

Datei: TB\_GWR\_Bitsch.docx

## Inhaltsangabe

1	Kontext / Ausgangslage .....	1
2	Grundlagen .....	2
3	Festlegung des Gewässerraums .....	2
3.1	Datengrundlagen .....	2
3.1.1	Inventar der Gewässer .....	2
3.1.2	Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte ..	3
3.1.3	Andere standortbezogene Projekte .....	3
3.1.4	Zonennutzungsplan .....	3
3.1.5	Schutzinventare .....	3
3.2	Notwendigkeit des Gewässerraums .....	3
3.3	Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittunterteilung .....	3
3.3.1	Abschnittunterteilung .....	3
3.3.2	Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer .....	4
3.4	Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen .....	5
3.4.1	Berechnung des minimalen Gewässerraums .....	5
3.4.2	Abweichungen vom minimalen Gewässerraum .....	5
3.4.3	Lokalisierung der abweichenden Abschnitte .....	6
4	Fazit und weiteres Vorgehen .....	6

## Anhang und Beilagen

## 1 Kontext / Ausgangslage

Die Walliser Gemeinden sind mittels Schreiben vom 14. August 2013 des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt DVBU über die neuen gesetzlichen Grundlagen und den detaillierten Verfahrensablauf betreffend die Festlegung des Gewässerraums informiert worden. Gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz (kWBG) müssen die Gewässerräume spätestens bis zum 31. Dezember 2018 in einem formellen Verfahren festgelegt werden. Ebenfalls muss eine Gemeinde an einem Gewässer mit geplantem Wasserbauprojekt, das noch über keinen genehmigten Gewässerraum verfügt, gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt auch den Gewässerraum öffentlich auflegen und homologieren lassen. Die Gemeinde Bitsch beauftragte die geoformer igp AG am 16.05.2019 mit der technischen Festlegung der noch nicht aufgelegenen Gewässerräume der Fließgewässer mit Gewässerraumbedarf auf Gemeindegebiet. Dies beinhaltet die Vorbereitung der Dokumente für die öffentliche Auflage. Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über das Gewässernetz der Gemeinde Bitsch.

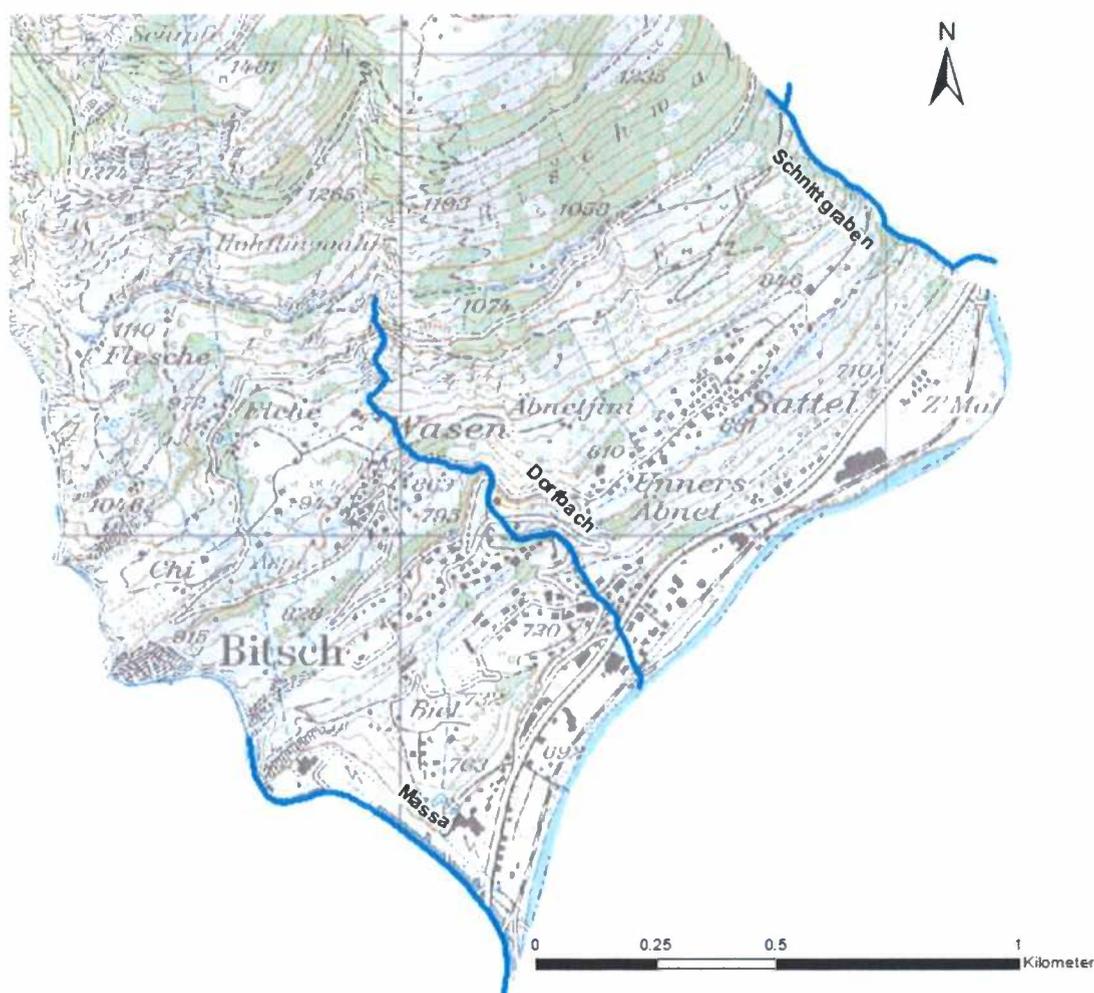


Abbildung 1

Übersichtskarte der Gewässer auf Gemeindegebiet Bitsch. Massa, Dorfbach sowie der Schnittgraben haben Gewässerraumbedarf. Der Gewässerraum des Dorfbaches hat bereits aufgelegt ([10]).

## 2 Grundlagen

- [1] Gewässerschutzgesetz GSchG 814.20 vom 24. Januar 1991 (Stand 01. Januar 2017).
- [2] Gewässerschutzverordnung GSchV 814.201 vom 28. Oktober 1998 (Stand 01. Mai 2017).
- [3] Kantonales Gewässerschutzgesetz KGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013. Insbesondere Art. 51 KGSchG: neue Bestimmungen KWBG.
- [4] Kantonales Wasserbaugesetz, KWBG 721.1 vom 15. März 2007.  
Inklusive Änderungen gemäss Art. 51 KGSchG (in Kraft ab 01. Januar 2014).  
insbesondere Art. 13 Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers.
- [5] Kantonale Gewässerschutzverordnung KGSchV 721.100 vom 05. Dezember 2007.
- [6] Kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern 721.200 vom 2. April 2014.
- [7] Geopol Kanton Wallis, 08.07.2019: Zonennutzungsplan, Parzellen, Bodenbedeckung.
- [8] arge Hochwasserschutzkonzept Bitsch Naters (2012): Hochwassergefahrenkarte und Schutzkonzept. Technischer Bericht, 30. Januar 2012.
- [9] Vsgis (2019): Natur, Landschaft und Wald (Aufruf: 12. September 2019).
- [10] wasser/schnee/lawinen (2015): Gewässerraum Dorfbach, Bitsch. Auflageprojekt.
- [11] wasser/schnee/lawinen (2017): Öffentliche Auflage Gewässerraum Gemeinde Naters. Auflageprojekt.

## 3 Festlegung des Gewässerraums

### 3.1 Datengrundlagen

#### 3.1.1 Inventar der Gewässer

Die hinsichtlich Gewässerraum zu untersuchenden Gewässer werden im kantonalen Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer definiert. Am 04.04.2019 wurden gemeinsam mit der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) des Kantons Wallis auf dem Gemeindegebiet von Bitsch drei Fliessgewässer mit einem Gewässerraumbedarf definiert (Tabelle 1).

Gewässer	GWR-Bedarf	Kein GWR-Bedarf	Bemerkung
Massa	x		GwR aus Naters übernommen [11]
Dorfbach	x		GwR wurde bereits aufgelegt [10]
Schnittgraben	x		
Alle übrigen Gewässer		x	Der Rotten wird in dieser Auflage nicht berücksichtigt

*Tabelle 1*

*Gewässerraumbedarf der Gewässer der Gemeinde Bitsch.*

### **3.1.2 Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte**

Die Hochwassergefährdung wurde im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes der Gemeinden Bitsch und Naters 2012 beurteilt [8].

### **3.1.3 Andere standortbezogene Projekte**

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäss unseren Kenntnissen keine standortbezogenen Projekte, welche für die Ausscheidung des Gewässerraumes berücksichtigt werden müssen.

### **3.1.4 Zonennutzungsplan**

Der aktuelle Zonennutzungsplan [7] ist auf dem Datengrundlagenplan B1 dargestellt. Die Parzelleneinteilung [7] ist den Auflageplänen zu entnehmen.

### **3.1.5 Schutzinventare**

Gemäss [7] und [9] wurde auf dem Gemeindegebiet von Bitsch eine Naturschutzzone von kantonaler Bedeutung. Auf Seite Riederalp besteht ebenfalls eine Naturschutzzone von kantonaler Bedeutung. Der Gewässerraum wird innerhalb dieser Zonen gemäss GSchV 814.201, Art. 41a, Absatz 1 festgelegt, ausserhalb davon gemäss Absatz 2.

## **3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums**

Siehe Tabelle 1.

## **3.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite und Abschnittsunterteilung**

### **3.3.1 Abschnittsunterteilung**

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben, Merkblättern und Richtlinien von Bund und Kanton wurde der Schnittgraben in zwei Gewässerraum-Abschnitte unterteilt (siehe Tabelle 2).

In der Planbeilage B3 sind die Lage und die Geometrie der Gewässer ersichtlich. Auf dem Plan B2 sind repräsentative Querprofile mit Fotos dokumentiert.

### 3.3.2 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite der Fliessgewässer

Die natürliche Gerinnesohlenbreite des Schnittgrabens wurden auf Basis der Feldbegehung festgelegt. Die natürlichen Gerinnesohlenbreiten der untersuchten Gewässer sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Gewässer	Ab-schnitt	Bemerkungen	Bestehende Gerinnesohlenbreite [m]	Massgebende Grundlagen für die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]
Schnittgraben	Sch01	Führt nur bei mehrjährlichen Hochwassern Wasser	< 1 m	Vermessung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	1 m
Schnittgraben	Sch02	Führt nur bei mehrjährlichen Hochwassern Wasser Bestehende Gerinnesohlenbreite infolge Hochwasserschutzbauwerk breiter als natürliche Gerinnesohlenbreite	4 m	Natürliche Gerinnesohlenbreite aus Vermessung in benachbartem Abschnitt hergeleitet	1 m
Massa	Mas01	Kanal Kraftwerk	10	Korrekturfaktor 2	20

Tabelle 2

*Abschnittseinteilung und Gerinnesohlenbreiten.*

Beim **Schnittgraben** handelt es sich um eine Erosionsrinne mit mehrheitlich natürlichem, jedoch kaum sichtbarem Gerinne. Er führt nur bei mehrjährlichen Hochwassern nennenswerte Wassermengen.

Die **Massa** wurde von [11] aufgrund des sehr grossen Einzugsgebietes (Aletschgletscher) als grosses Fliessgewässer beurteilt. Sie ist unterhalb der Massaschlucht durchgängig als Kanal ausgestaltet, unterhalb der Schlucht existieren seit über 100 Jahren keine natürlichen Abschnitte. Aufgrund des Kraftwerkes gibt es kein natürliches Abflussregime. Die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite war daher nur über einen Korrekturfaktor möglich.

## **3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen**

### **3.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums**

Der minimale (theoretische) Gewässerraum wird für Gewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von weniger als 15 Metern gemäss GSchV Art. 41a Abs. 1 oder 2 [2] vom Mittelpunkt der Bachsohle aus links- und rechtsufrig bestimmt. Der Gewässerraum grosser Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mindestens 15 m wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fließgewässern [6] ermittelt und beträgt mindestens 15 Meter ab der Uferlinie. Der Gewässerraum für stehende Gewässer muss gemäss GSchV Art. 41 b Abs. 1 mindestens 15m ab Uferlinie betragen.

Dieser Bereich muss bei der Nutzungsplanung mindestens berücksichtigt werden, falls der betroffene Raum nicht als dicht überbaut gilt oder aus anderen Gründen reduziert werden kann.

Die theoretischen Gewässerraumbreiten sind in der Tabelle 3 und in der Übersichtstabelle im Anhang A dargestellt.

### **3.4.2 Abweichungen vom minimalen Gewässerraum**

Aufgrund der Vorgaben GSchV Art. 41a Abs. 3 bis Abs. 4 wird der theoretische Gewässerraum erweitert oder reduziert. Dabei wird auch der natürliche Gewässerverlauf anhand alter Luftbilder beurteilt. Der Gewässerraum dient gemäss Art. 13 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes der Gewährleistung des Hochwasserschutzes, der natürlichen und sozioökonomischen Funktionen des Gewässers, dessen Renaturierung sowie seines Unterhalts und seiner Nutzung. Sind diese Funktionen innerhalb des minimalen Gewässerraums nicht gegeben, ist dieser entsprechend zu erweitern. Eine Reduktion kann erfolgen, wenn das Gebiet dicht überbaut ist oder wenn das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt und die Hänge beidseitig aufgrund deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen. Eine Reduktion ist jedoch nur möglich, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet wird und keine anderen überwiegenden Interessen bestehen. Wegen topographischen oder baulichen Gegebenheiten ist auch eine asymmetrische Verschiebung des Gewässerraums möglich. Daraus resultiert der effektive Gewässerraum, welcher öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat homologiert wird (Tabelle 3).

Gewässer	Ab-schnitt	Gewässerraum [m]		Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen vom theoretischen GwR
		Theo.	Eff.	
Schnittgraben	Sch01	11 m	11 m	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2
Schnittgraben	Sch02	11 m	11-37 m	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 1 Erweitert da bereits als Hochwasserrückhalt genutzt.
Massa	Mas01	50 m	50 m*	Breite gemäss Verordnung 721.200 Abs. 3, erweitert auf Geschiebesammler am Schluchtausgang

**Tabelle 3**

*Erläuterungen zum effektiven Gewässerraumbedarf der Gewässer in Bitsch. \* 75 m im Bereich des Geschiebesammlers (Gemeinde Naters).*

### 3.4.3 Lokalisierung der abweichenden Abschnitte

In der Übersichtstabelle im Anhang A sowie in der Planbeilage B4 sind die abweichenden Abschnitte ersichtlich.

## 4 Fazit und weiteres Vorgehen

Die Pläne und Vorschriften wurden entsprechen der gesetzlichen Vorgaben geprüft. Die Gewässerräume für den Schnittgraben und die Massa kann öffentlich aufgelegt werden. Der Dorfbach wurde bereits 2015 aufgelegt.

Silas Walther  
MSc of Geography

Stephan Werlen  
Dipl. phil. nat. Geographie  
MSc BFH in Engineering / SIA

## **Anhang**

- A Übersichtstabelle Gewässerraum mit Erläuterungen

## **Beilagen**

- B
  - B1 Datengrundlagen
  - B2 Querprofile
  - B3 Theoretischer Gewässerraum
  - B4 Effektiver Gewässerraum
  - B5 Detailplan Gewässerraum
- C Anpassung Inventar der öffentlichen Gewässer D30016\_6
- D Einverständniserklärung Nachbargemeinde Riederalp
- E Provisorische\* Einverständniserklärung Nachbargemeinde Naters  
\*GwR Massa derzeit noch in Auflage



Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)  
 Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF)  
 Sektion : Hydrologie - Hydrogeologie - Geologie

CANTON DU VALAIS  
 KANTON WALLIS

## Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
<b>Schnittgraben</b>										
6173-Sch01		Erosionsrinne (vernetzt)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11		respektiert		
6173-Sch02		Erosionsrinne (vernetzt)	1.0	Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung		11	11-37	erhöht	Überwiegendes Interesse: Hochwasserschutz	
6173-Sch03		Erosionsrinne (vernetzt)		Ausserhalb Schutzgebiet von nationaler Bedeutung						



Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU)  
 Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF)  
 Sektion : Hydrologie - Hydrogeologie - Geologie

CANTON DU VALAIS  
 KANTON WALLIS

## Gewässerraum

Wasserlauf			Berechnung und Bewertung Gewässerraum							
Abschnitts- bezeichnung	Lage:	Gewässertyp:	Natürliche Gerinne- sohlen- breite [m]:	Geltender Schutzstatus:	Provisori- scher Gewässer- raum [m]	Gewässer- raum gemäss Art. 41 [m]	Für Gemeinde- gebiet errechneter Gewässer- raum	Fazit effektive Breite:	Erläuterung zu Gesuch für abweichenden Gewässerraum:	Bemerkung bei ungleichseitiger Gewässerraumbreite:
<b>Mass</b>										
<b>6007-Mas01</b>	Kanal	Fliessgewässer (Gebirgsgewässer)	20.0			50	50-75	erweitert	Topographie	